

Von: Michaela.Ostler@lra-gap.de <Michaela.Ostler@lra-gap.de>

Gesendet: Donnerstag, 4. November 2021 08:33

An: Michaela.Ostler@lra-gap.de

Betreff: Anzahl der Waffen - Aufbewahrung von Waffen und Munition

Sehr geehrter Schützenmeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte leiten Sie dieses Mail an Ihre Mitglieder weiter und weisen Sie auf die Dringlichkeit der Einhaltung der Aufbewahrung bzw. der damit verbundenen Kapazitäten hin.
Ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung kann zum Verlust der Zuverlässigkeit und somit zu einem Widerruf der waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse führen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG, § 17 Abs. 1 BJagdG).

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Michaela Ostler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bisher durchgeführten Waffenschrankkontrollen wurde festgestellt, dass **die Kapazitäten der jeweiligen Sicherheitsbehältnisse öfters überschritten werden**.
Bei Überschreitung der Kapazität hat sich der Waffenbesitzer einen neuen Waffentresor zu besorgen. Seit dem 06.07.2017 gilt ein Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 als Mindeststandard (Bestandschutz gilt bis zum 05.07.2017).
Sollte sich ein Waffenbesitzer einen neuen Waffentresor zulegen, so ist dies der zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen (siehe Anlage).
Ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung kann zum Verlust der Zuverlässigkeit und somit zu einem Widerruf der waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse führen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG, § 17 Abs. 1 BJagdG).

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Aufbewahrung bzw. die entsprechenden Kapazitäten umgehend zu überprüfen.

Zur Info:

Erlaubnispflichtige Waffen

Sicherheitsbehältnis der Stufe A nach VDMA 24992:

bis zu zehn Langwaffen.
(Munition im Innenfach)

Sicherheitsbehältnis der Stufe A mit Innentresor der Stufe B nach VDMA 24992:

bis zu zehn Langwaffen (in Stufe A) und zehn Kurzwaffen (in Stufe B). Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen auf fünf.
(Munition im Innenfach)

Sicherheitsbehältnis der Stufe B nach VDMA 24992:

über zehn Langwaffen,
bis zu zehn Kurzwaffen.
(Munition im Innenfach)

Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen auf fünf.

Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen,
bis zu zehn Kurzwaffen,

Munition,

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I Nr. 44 Seite 2133ff).

Unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Kurzwaffen auf fünf.

Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I:

unbegrenzte Anzahl von Langwaffen,

unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen,

Munition,

verbotene Waffen (näheres siehe § 13 AWaffV, BGBl. I Nr. 44 Seite 2133ff).

Bei der Bestimmung der Anzahl der Waffen zählen folgende Teile nicht dazu:

wesentliche Teile von Schusswaffen,

Schalldämpfer,

Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren,

Nachtsichtgeräte, -vorsätze und Aufsätze sowie Nachtzielgeräte.

Sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

(Näheres siehe Anlage).

Erlaubnisfreie Waffen

Erlaubnisfreie Waffen:

verschlossenes Behältnis.

Munition

Aufbewahrung Munition – erlaubnispflichtige Munition:

In den Sicherheitsbehältnissen der Stufe A und B nach VDMA 24992: nur in den Innenfächern.

In den Sicherheitsbehältnissen der Stufe 0 und I nach DIN/EN 1143-1: im Sicherheitsbehältnis.

In einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung.

Ausnahme: sog. „Über-Kreuz-Aufbewahrung“.

Aufbewahrung Munition – erlaubnisfreie Munition:

In einem verschlossenen Behältnis.

Waffe und Munition – ungeladen:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen im entsprechenden Sicherheitsbehältnis aufzubewahren.

Allgemeines:

Diabolos:

Diabolos werden waffenrechtlich nicht unter dem Begriff Munition eingestuft.

Waffenraum:

Beratung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle: Herr Sponsel, Tel. 08821/917-273,
Martin.Sponsel@polizei.bayern.de

Abnahme des Waffenraumes durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle und dem Landratsamt Ga.-
Pa., Waffenbehörde.

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

Bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe DIN/EN 1143-1
Widerstandsgrad I.

Munition.

Abweichung von den Anforderungen an das Sicherheitsbehältnis, sog. „Härtefallregelung“:

Für die Aufbewahrung nur einer üblichen Einzellader- oder Repetier-Langwaffe bei Biathleten,
Traditionsschützen oder Gebirgsschützen reicht ein fest verschlossenes Behältnis aus.

(Näheres siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Ostler

Tel. 08821/751-255

Fax: 08821/751-8424

Michaela.Ostler@lra-gap.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

-Abt. Waffenbehörde-

Olympiastr. 10

82467 Garmisch-Partenkirchen